

TIERE IM RECHT

Wer muss die Tierarztrechnung zahlen?

Kürzlich schlich die Katze eines Nachbarn durch meinen Garten. Sie machte dabei einen seltsam benommenen Eindruck. Da der Nachbar nicht zu Hause war, entschloss ich mich, das Tier zum Tierarzt zu bringen. Dieser meinte, die Katze habe lediglich eine Magenverstimmung, die aber nicht lebensbedrohlich sei. Der Nachbar behauptet nun, ich hätte überreagiert, und weigert sich deshalb, die Tierarztrechnung zu bezahlen. Muss ich diese nun übernehmen?

K.S. aus Landquart

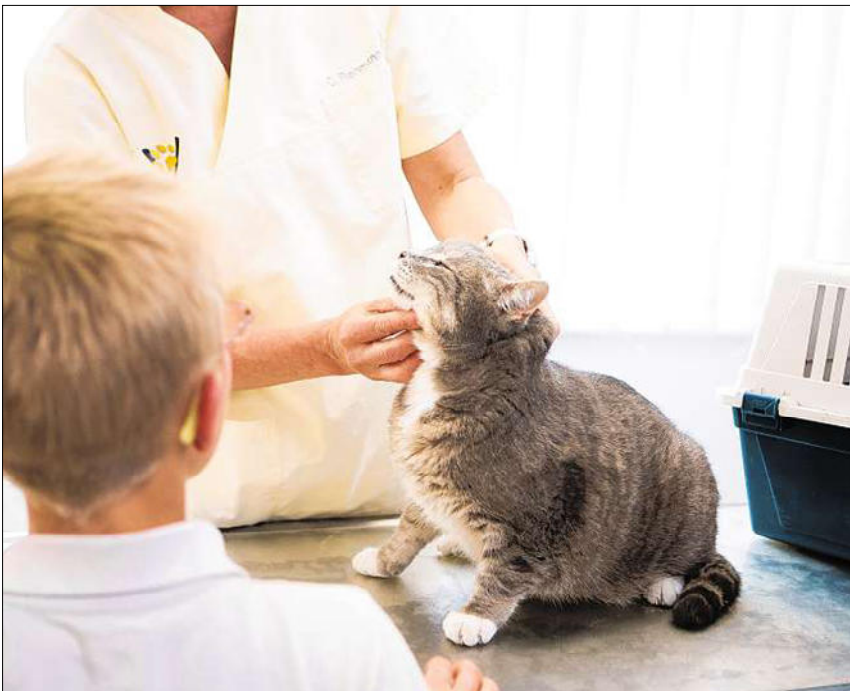
Liebe Frau S.

Tatsächlich sind zunächst einmal Sie Adressatin der Rechnung. Der Behandlungsauftrag des Tierarztes wird mit jener Person abgeschlossen, die ihm das Tier übergibt. Zur Verdeutlichung machen viele Tierärzte den Überbringer bei der Aufnahme schriftlich darauf aufmerksam, dass er als Einlieferer die entstehenden Behandlungskosten bezahlen muss. Dies gilt meistens, bis der Tierarzt eine schriftliche Erklärung des eigentlichen Tierhalters hat, worin sich dieser zur Übernahme der Kosten verpflichtet. Rechtlich gesehen gelten Sie also als Auftraggeberin. Zwischen dem Tierarzt und dem Eigentümer der Katze besteht hingegen keine

vertragliche Verbindung. Streng juristisch betrachtet kann der Tierarzt somit nur von Ihnen die Zahlung der Rechnung fordern – einen entsprechenden Anspruch gegenüber Ihrem Nachbarn hat er nicht.

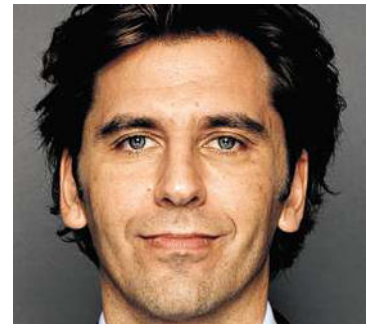
Handlung im Interesse des Nachbarn

Normalerweise ist ein Halter natürlich dankbar, wenn sich jemand um sein Tier gekümmert hat, und übernimmt die Rechnung diskussionslos. Doch auch wenn Ihr Nachbar nun nicht freiwillig für die Kosten aufkommen möchte, wird Ihr Einsatz für die Katze keine längerfristigen finanziellen Konsequenzen für Sie haben. Weil Sie nämlich in gutem Glauben davon ausgehen durften,



Wer bezahlt die Tierarztrechnung – Besitzer oder Nachbar?

Bild zVg



Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht mit Sitz in Zürich.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:
Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Postfach 2371
8033 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

dass die tierärztliche Behandlung des Tieres im Interesse des Halters lag, können Sie von diesem die Rückerstattung sämtlicher Tierarztkosten verlangen. Rechtlich spricht man dabei von einer sogenannten Geschäftsführung ohne Auftrag: Sie haben im mutmasslichen Willen Ihres Nachbarn gehandelt und sich so verhalten, wie es auch ein verantwortungsbewusster, korrekt handelnder Tierhalter getan hätte.

Kümmert sich jemand um eine dringende Angelegenheit einer anderen Person, die diese aus Abwesenheitsgründen nicht selber erledigen kann, hat er einen Anspruch auf Ersatz aller hierfür notwendigen und den Umständen angemessenen Ausgaben. Auch wenn Sie den Tierarzt zunächst selber bezahlen müssen, können Sie von Ihrem Nachbarn anschliessend also sämtliche Aufwendungen zurückverlangen.

Die Haftung des Tierarztes

Bei komplexeren tierärztlichen Behandlungen kann nie garantiert werden, dass immer alles reibungslos verläuft. Nimmt ein Tier tatsächlich Schaden, stellt sich aber dennoch die Frage, inwiefern der Tierarzt die Verantwortung für diesen trägt und ob er dem Tierhalter gegenüber möglicherweise haftpflichtig ist.

■ Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Was die Haftung betrifft, ist die Rechtsstellung des Tierarztes mit jener des Humanmediziners vergleichbar: In der Regel muss er nur für unentschuldbare Irrtümer, eigentliche Kunstfehler und objektiv unnötige Behandlungen, einstehen. Er schuldet dem Klienten ein Handeln nach anerkannten, veterinärmedizinischen Grundsätzen und bestem Wissen und Gewissen; die Heilung des Tieres kann er aber natürlich nicht garantieren.

Haftung bei Sorgfaltspflichtverletzung

Verstösst der Tierarzt aber gegen seine Sorgfaltspflicht, entfällt nicht nur sein Honoraranspruch, er muss dem Halter auch Schadenersatz zahlen, wenn dem Tier dadurch etwas zustösst. Wann genau eine Pflichtverletzung vorliegt, ist jedoch nicht immer einfach zu beurteilen. Als Massstab gilt jene Sorgfalt, die von einem aufmerksamen «Durchschnittstierarzt» zu erwarten wäre.

Wenn ein Tier beispielsweise bei einem Routineeingriff stirbt, bedeutet dies nicht auto-

matisch, dass der Tierarzt unsorgfältig gehandelt hat. Schliesslich stellt jeder operative Eingriff ein gewisses Risiko für das betroffene Tier dar (wie beim Menschen). Eine Missachtung der Sorgfaltspflicht würde aber etwa vorliegen, wenn der Tierarzt den Tierhalter nicht genügend über die Risiken einer Behandlung aufklärt oder dessen Einwilligung für einen Eingriff nicht einholt, ihm die für die Behandlung notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen sowie Aus- und Weiterbildungen fehlen oder er nicht die ungefährlichste Methode wählt oder Befunde mangelhaft dokumentiert.

Fehler schwer beweisbar

Ist der Klient der Meinung, der Tierarzt habe durch unsorgfältiges Handeln einen Schaden herbeigeführt, sollte er zunächst einmal das Gespräch mit diesem suchen. Können die Parteien keine einvernehmliche Einigung erzielen, hat der vermeintlich geschädigte Tierhalter die Möglichkeit, seinen An-

spruch auf rechtem Wege durchzusetzen. Hierfür muss er innerhalb eines Jahres nach dem betreffenden Vorfall ein sogenanntes Schlichtungsgesuch bei der zuständigen Schlichtungsbehörde (im Kanton Graubünden ist dies das Vermittleramt) einreichen. Einen Schadenersatzanspruch geltend zu machen, ist in der Regel ein schwieriges Unterfangen. Das Hauptproblem besteht meistens im Nachweis der vorsätzlichen oder zumindest fahrlässigen Sorgfaltswidrigkeit und deren Zusammenhang mit dem Schaden. Dieser gelingt – wenn überhaupt – in der Regel nur mittels eines kostspieligen Expertengutachtens, das zudem zu einem eindeutigen Ergebnis kommen muss, damit es als Beweis gilt.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Europaweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org



Sollte der Klient der Meinung sein, dass der Tierarzt durch unsorgfältiges Handeln einen Schaden herbeigeführt hat, empfiehlt es sich, zuerst das Gespräch mit diesem zu suchen. Bild zVg